

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bielefeld

vom 07.04.2011

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 07.04.2011 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104; 105 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW. S. 950), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Sie beinhaltet eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen und wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen. Die Rechnungsprüfung soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Verwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung kontrollieren und beraten.

(2) Gegenstand und Ziel der Haushalts- und Finanzkontrolle ist es, durch vorbereitende, begleitende oder nachgehende Maßnahmen die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Stadtverwaltung Bielefeld und ihrer Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen unter Beachtung der Rechtmäßigkeit zu überprüfen und ggfls. entsprechende Empfehlungen abzugeben.

Die Haushalts- und Finanzkontrolle ist wesentlicher Bestandteil des Budgetrechtes des Rates.

(3) Nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 GO wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

(4) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung im Sinne der GO werden vom Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59, 101 und 105 Abs. 5 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Stadtkämmererin bzw. der Stadtkämmerer und die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder deren Vertretungen teil. Auf Anordnung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet Vorlagen der Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss und/oder an den Rat. Das gilt nicht für die Vorlage der Berichte der Gemeindeprüfungsanstalt. Die Vorlagen an den Rat sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorher zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die weitere Behandlung der Berichte bzw. einzelner Prüfungsbemerkungen sowie sonstiger Vorlagen. Hierzu kann er

insbesondere auch Aufträge an die Verwaltung erteilen. Darüber hinaus kann er empfehlende Beschlüsse an andere Ausschüsse und die Verwaltung fassen.

(5) Die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung werden nicht-öffentlich behandelt, s. § 21 Abs. 4 i.V. mit § 5 Abs. 2 Buchstabe f) der Geschäftsordnung des Rates.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann auf Grund eines entsprechenden Beschlusses die Öffentlichkeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und sonstigen schutzwürdigen Interessen der Stadt Bielefeld oder Dritter in geeigneter Weise über Beratungsergebnisse informieren.

§ 3

Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Die Verpflichtung der Leiterinnen bzw. der Leiter der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

(5) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 4

Organisation, Bestellung und Abberufung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses und des für Personalangelegenheiten zuständigen Ausschusses bestellt und abberufen.

Sie müssen persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 5

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist durch vorbereitende, begleitende und nachgehende Maßnahmen zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit unter gleichzeitiger Beachtung der Rechtmäßigkeit tätig. Ggf. empfiehlt es Änderungen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die gesetzlichen Aufgaben nach § 103 Abs. 1 GO als Pflichtaufgaben wahr.

Darüber hinaus erfüllt es die durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW dem Rechnungsprüfungsamt übertragenen Aufgaben.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfungsstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten besondere Bestimmungen.

(3) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO

1. die Prüfung der Verwaltung einschl. ihrer Sondervermögen, Stiftungen, Treuhandvermögen und Anstalten auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die Wirkung von Steuerungs- und Kontrollmechanismen,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW mit abzustellen ist,
3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO,
4. die prozessunabhängige technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Investitionen (§ 14 GemHVO)
5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen, von Architekten- und Ingenieurverträgen, von VOL- und VOF-Schlussrechnungen sowie von Unternehmerleistungen vor Ort im von der Leiterin bzw. dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes festzusetzenden Umfang,
6. die Prüfung der Vermögensbestände,
7. die Prüfung der Verwendung von städtischen Mitteln aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen sowie die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln und die Erteilung von Bestätigungsvermerken, soweit ein Fördermittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung verlangt,
8. die Prüfung von Buchungsbelegen und -vorgängen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse im von der Leiterin bzw. dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes festzusetzenden Umfang,
9. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
10. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
11. die gutachtliche Stellungnahme zur Einführung, zu wesentlichen Änderungen und zum wirtschaftlichen Einsatz der Informationsverarbeitung,
12. die Aufgaben einer zentralen Antikorruptionsstelle,
13. die Mitwirkung bei der Einführung neuer Führungs- und Steuerungsinstrumente,
14. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt
15. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt, auch mit dem Ziel der Prävention vor Unregelmäßigkeiten.

(4) Prüfungen (u.a. Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Prüfungen von Vergabeentscheidungen) können bei städtischen Gesellschaften im Einzelfall oder auf Dauer, soweit gesellschaftsrechtlich zulässig, vorgenommen werden. Hierzu bedarf es eines gesonderten Prüfauftrages nach § 6.

(5) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

§ 6 Prüfaufträge

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt unter Beachtung der dem Amt übertragenen Aufgaben Prüfungsaufträge erteilen und Unterrichtung über den Stand von Prüfungen verlangen.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann innerhalb ihres bzw. seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 7 **Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von allen städtischen Dienststellen sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.

Dazu zählen auch der Zugang zu allen DV-Systemen (Hard- und Software) und der Zugriff auf alle digitalen Datenbestände.

Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und Veranstaltungen zu besuchen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig und mit Stellen außerhalb der Verwaltung unter der Bezeichnung „Stadt Bielefeld - Rechnungsprüfungsamt“.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer verwenden für Zeichen und Anmerkungen auf den geprüften Unterlagen urkundenechte Schreibmittel in grüner Farbe. Anderen Stellen der Stadt Bielefeld ist die Benutzung von Schreibmitteln in grüner Farbe untersagt, mit Ausnahme der technischen Dienststellen für Zeichnungen, statische Berechnungen usw.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Sie bzw. er kann nach pflichtgemäßem Ermessen Prüferinnen und Prüfer zu ihrer bzw. seiner Unterstützung hinzuziehen.

§ 8 **Pflichten der der Prüfung unterliegenden Stellen**

(1) Die unter § 7 Abs. 1 genannten Stellen haben die Prüferinnen und Prüfer im notwendigen Umfang zu unterstützen.

(2) Die Verwaltung und die sonstigen der Prüfung unterliegenden Stellen haben dem Rechnungsprüfungsamt alle die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in § 5 beschriebenen Aufgaben notwendigen Unterlagen unverzüglich zuzuleiten; dazu gehören insbesondere:

- Tagesordnungen mit sämtlichen Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen;
- Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts- oder Rechnungswesen betreffen;
- Prüfberichte und Regelungen anderer Prüfungseinrichtungen und Stellen (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) mit den Stellungnahmen der Verwaltung sowie Gutachten,

- Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der Einrichtungen und Unternehmen sowie Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer/innen;
- Arbeitsergebnisse von Arbeits- und Projektgruppen, die sich mit Änderungen in der Organisation und Automation befassen;
- Namen, Funktionen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten, soweit Feststellungen oder Anordnungen nicht digital erteilt werden. Das gleiche gilt für die Bediensteten, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken;
- die Vertragsentwürfe, soweit wesentlich, zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung;
- Unterlagen für Vergabeproofungen so frühzeitig (in der Regel 7 Tage), dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

Darüber hinaus erstreckt sich diese Verpflichtung auf alle weiteren Unterlagen, die vom Rechnungsprüfungsamt zur Erledigung der Prüfungstätigkeit angefordert werden. Insb. sind Verträge vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Über alle wesentlichen Änderungen

- in der Organisation der Verwaltung,
- auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens,
- in der Informationsverarbeitung,
- und die Bildung von diesbezüglichen Arbeits- und Projektgruppen

(z.B. durch Dienstabweisungen oder Organisationsverfügungen) ist das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig zu unterrichten. Die Frage der Wesentlichkeit der Änderung entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, im Konfliktfall der Rechnungsprüfungsausschuss.

(4) Soweit Verwaltungsaufgaben, die der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen, an Dritte übertragen werden, ist festzulegen, wie die Prüfung nach der Übertragung erfolgt.

(5) Alle städtischen Stellen haben das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich von allen festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten, Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Kassenfehlbeträgen, welche der bzw. dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung zu melden sind, zu unterrichten.

(6) Bei Störungen von Einrichtungen der Informationsverarbeitung, die zu erheblichen Verzögerungen in der Abwicklung der laufenden Arbeiten führen, ist das Rechnungsprüfungsamt in Kenntnis zu setzen.

(7) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden.

§ 9 Ablauf der Prüfungen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer unterrichten die Leitungen der geprüften Stellen über den Prüfungszweck. Dies gilt nicht, wenn die Unterrichtung den Prüfungszweck gefährden könnte sowie für turnusmäßig wiederkehrende Prüfungen und für Routineprüfungen.

(2) Werden bei Durchführung der Prüfung wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

(3) Bei auftretenden Schwierigkeiten ist die bzw. der zuständige Beigeordnete, notfalls die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister um ein Einschreiten zu bitten.

(4) Grundsätzlich sind alle Prüfungen mit einem Bericht abzuschließen. Vor dessen endgültiger Abfassung sollen die wesentlichen Prüfungserkenntnisse in einem Abschlussgespräch erörtert werden.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt fordert unter Beifügung des Prüfungsberichtes bzw. eines Berichtsauszuges auf dem Dienstweg die erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Stellen an. Diese haben sich hierzu unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen, zu äußern. Die Antwort ist durch die Leiterin bzw. den Leiter, in wichtigen Angelegenheiten durch die Beigeordnete bzw. den Beigeordneten zu unterzeichnen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über bedeutsame Prüfungen gleichzeitig der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister sowie der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Diese Berichte sind im Rechnungsprüfungsausschuss zusammen mit der Stellungnahme der Dienststelle, spätestens in der übernächsten Sitzung, vorzustellen. Darüber hinaus sind Feststellungen und Berichte des Rechnungsprüfungsamtes auf Verlangen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder der bzw. des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln.

(7) Berichte von besonderer Bedeutung kann der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat der Stadt zuleiten.

(8) Das Rechnungsprüfungsamt teilt dem Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbeziehung der Stellungnahme der Verwaltung den Abschluss des Ausräumungsverfahrens mit. Das Rechnungsprüfungsamt kann, auch auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses, Erfolgskontrollen vornehmen.

(9) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an bzw. Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes durch Dritte, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung bzw. einer überprüften Gesellschaft angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienst- bzw. arbeitsvertraglichen Konsequenzen führen. Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, Prüfberichte und -vermerke weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint und keine anderen Rechte entgegenstehen.

(10) Zur Durchführung der Prüfungen erlässt der Leiter bzw. die Leiterin weitere Anweisungen.

Die Methoden und der Umfang der Prüfung sind im Rahmen der von der Leiterin bzw. dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erteilten Weisungen den Prüferinnen und Prüfern überlassen.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

(1) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin leitet den vom Kämmerer bzw. von der Kämmerin aufgestellten und von ihr bzw. ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Rat zu. Dieser leitet den Entwurf dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zu.

Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes.
Der geprüfte Jahresabschluss wird bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vom Rat festgestellt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leiterin bzw. dem Leiter zu unterzeichnen.

(3) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Oberbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin bzw. der Kämmerer von ihrem bzw. seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO Gebrauch macht.

(6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leiterin bzw. des Leiters dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 08.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechnungsprüfungsordnung und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 28.11.2002 außer Kraft.